

V e r o r d n u n g
zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der W I E D
(Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld
(Landkreis Altenkirchen),
sowie
für das Gebiet der Verbandsgemeinden Puderbach, Asbach, Linz, Waldbreitbach, Rengsdorf
und der Stadt Neuwied
(Landkreis Neuwied)

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S.98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Wied im Bereich der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld (Landkreis Altenkirchen) sowie im Bereich der Verbandsgemeinden Puderbach, Asbach, Linz, Waldbreitbach, Rengsdorf und der Stadt Neuwied (Landkreis Neuwied) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Wiedseite** beginnend oberhalb der Michelbacher Mühle (Gemeinde Michelbach / Wied-km 78,5) bis zur Mündung in den Rhein (Stadt Neuwied / Wied-km 0,1) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Michelbach, Fluren 2, 3, 7
2. der Gemarkung Altenkirchen, Fluren 5, 15, 16, 21, 23
3. der Gemarkung Leuzbach, Fluren 13, 15, 17
4. der Gemarkung Schöneberg, Fluren 8, 11
5. der Gemarkung Neitersen, Fluren 6, 7, 8
6. der Gemarkung Neiterschen, Fluren 1, 2
7. der Gemarkung Obernau, Fluren 1, 3
8. der Gemarkung Strickhausen, Fluren 2, 3, 4
9. der Gemarkung Berzhausen, Flur 7
10. der Gemarkung Bettgenhausen, Fluren 1, 2, 3
11. der Gemarkung Seelbach, Fluren 1, 3, 4, 7, 8
12. der Gemarkung Eichen, Fluren 5, 8, 9, 10, 15
13. der Gemarkung Oberlahr, Fluren 2, 7, 6
14. der Gemarkung Burglahr, Fluren 2, 5, 6
15. der Gemarkung Rott, Fluren 3, 4, 17
16. der Gemarkung Schöneberg, Flur 53
17. der Gemarkung Bühlingen, Fluren 9, 10, 24, 25, 26, 27
18. der Gemarkung Rahms, Flur 1
19. der Gemarkung Elsassthal, Fluren 7I, 7II, 10, 16, 17
20. der Gemarkung St. Katharinen, Fluren 18, 19, 20, 21I
21. der Gemarkung Dattenberg, Flur 1
22. der Gemarkung Roßbach, Fluren 1, 2, 7, 8, 9, 12, 16, 17
23. der Gemarkung Waldbreitbach , Fluren 3, 4I, 4II, 5, 6, 7, 22
24. der Gemarkung Bremscheid, Fluren 4, 5
25. der Gemarkung Niederbreitbach, Fluren 1, 10, 11, 12, 13, 14
26. der Gemarkung Datzeroth, Fluren 1, 3, 5, 6, 7, 8

27. der Gemarkung Ehlscheid, Flur 4
28. der Gemarkung Altwied, Fluren, 2, 3, 5, 6, 7
29. der Gemarkung Segendorf, Fluren 2, 10, 11, 15, 16, 20
30. der Gemarkung Irlich, Fluren 6, 7, 9, 10, 14, 16
31. der Gemarkung Heddesdorf, Flur 23.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Wiedseite** beginnend oberhalb der Michelbacher Mühle (Gemeinde Michelbach / Wied-km 78,5) bis zur Mündung in den Rhein (Stadt Neuwied / Wied-km 0,1) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Michelbach, Fluren 2, 7, 9
2. der Gemarkung Altenkirchen, Fluren 15, 17, 16, 21, 23
3. der Gemarkung Leuzbach, Fluren 13, 15
4. der Gemarkung Almersbach, Fluren 1, 3, 4
5. der Gemarkung Fluterschen, Flur 1
6. der Gemarkung Schöneberg, Fluren 8, 9, 11
7. der Gemarkung Neiterschen, Fluren 1, 2
8. der Gemarkung Obernau, Fluren 1, 3
9. der Gemarkung Berzhausen, Fluren 6, 7
10. der Gemarkung Bettgenhausen, Fluren 2, 3
11. der Gemarkung Seelbach, Fluren 1, 3, 8
12. der Gemarkung Eichen, Fluren 8, 9
13. der Gemarkung Seifen, Fluren 7, 8, 9
14. der Gemarkung Döttesfeld, Fluren 1, 8
15. der Gemarkung Bürdenbach, Flur 4
16. der Gemarkung Oberlahr, Fluren 2, 6, 7
17. der Gemarkung Burglahr, Fluren 2, 4, 5
18. der Gemarkung Peterslahr, Fluren 1, 2, 3
19. der Gemarkung Rott, Flur 3

20. der Gemarkung Eulenberg, Flur 5
21. der Gemarkung Neustadt (Wied), Fluren 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 16, 17
22. der Gemarkung Rahms, Fluren 1, 2, 3, 23, 25, 27, 28, 29
23. der Gemarkung Elsaffthal, Fluren 10, 16, 17
24. der Gemarkung Roßbach, Fluren 1, 2, 6, 7, 8, 9, 17, 18, 24
25. der Gemarkung Breitscheid (keine Flurangabe möglich)
26. der Gemarkung Waldbreitbach, Fluren 4II, 5, 7, 8, 9, 15
27. der Gemarkung Bremscheid, Flur 4
28. der Gemarkung Niederbreitbach, Fluren 1, 2, 3, 9, 13
29. der Gemarkung Datzeroth, Fluren 1, 2, 3, 6, 7, 8
30. der Gemarkung Ehlscheid, Flur 4
31. der Gemarkung Altwied, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 7
32. der Gemarkung Niederbieber, Fluren 1, 5, 6, 7, 15, 16
33. der Gemarkung Segendorf, Fluren 15, 16
34. der Gemarkung Heddesdorf, Fluren 13, 14, 23
35. der Gemarkung Irlich, Flur 9
36. der Gemarkung Neuwied, Flur 1.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 4
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Digitale Rahmenkarten (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 23 bis 26 für den Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 17 bis 23 für den Bereich der Verbandsgemeinde Flammersfeld
 - 2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 20 bis 21 für den Bereich der Verbandsgemeinde Puderbach

- 2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 12 bis 18 für den Bereich der Verbandsgemeinde Asbach
- 2.5 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 12 bis 14 für den Bereich der Verbandsgemeinde Linz
- 2.6 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 5 bis 12 für den Bereich der Verbandsgemeinde Waldbreitbach
- 2.7 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 4 bis 6 für den Bereich der Verbandsgemeinde Rengsdorf
- 2.8 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WWVerwaltung Wied)
Blatt 1 bis 5 für den Bereich der Stadt Neuwied.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen
2. Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld, Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld
3. Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach
4. Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, Flammersfelder Str. 1, 53567 Asbach
5. Verbandsgemeindeverwaltung Linz, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz
6. Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach, Neuwieder Str. 28, 56588 Waldbreitbach
7. Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf, Westerwaldstraße 34, 56576 Rengsdorf
8. Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied

sowie

9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
10. Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen
11. Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied
12. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, Bahnhofstr. 49, 56410 Montabaur

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.

(2) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes durch eine rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt.

§ 4

Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und

9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn
 1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- (3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.
Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 14.08.2006
Az.: 312-63-Wied

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

gez.
Hans-Dieter Gassen
(Präsident)